



ProSweets Cologne  
Die internationale Zuliefermesse für die  
Süßwaren- und Snackindustrie  
02.02.-05.02.2020

## Teilnahmebedingungen Besonderer Teil

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

#### 1.1 Titel

Die ProSweets Cologne wird von der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Sie findet von Sonntag, 02.02.2020 bis Mittwoch, 05.02.2020 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

#### 1.2 Öffnungszeiten

Für Aussteller: Sonntag bis Dienstag täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr  
Mittwoch von 8:00 bis **16:00 Uhr NEU**

Für Besucher: Sonntag bis Dienstag täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch von 9:00 bis **16:00 Uhr NEU**

#### 1.3 Standauf- und -abbau

##### Aufbau:

Donnerstag, 30.01.2020, 08:00 Uhr - Samstag, 01.02.2020 20:00 Uhr

##### Abbau:

Mittwoch, 05.02.2020 ab **16:00 Uhr NEU** - Samstag, 08.02.2020 18:00 Uhr

Am letzten Aufbau tag um 20:00 Uhr müssen die Gänge vollkommen frei sein. Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende, 05.02.2020, (letzter Messetag) **16:00 Uhr NEU** begonnen werden. Koelnmesse GmbH ist berechtigt, gegen den Aussteller für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach Schwere des Falles zu bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen, und/oder die Zulassung des Ausstellers zu folgenden Veranstaltungen abzulehnen.

Einlass Abbaupersonal: **ab 16:00 Uhr NEU**

Anfahrt LKW: **ab 18:00 Uhr NEU**

Der Abbau aller Stände und Exponate muss am letzten Abbautag, Samstag, 08.02.2020 bis 18:00 Uhr beendet sein

#### 1.4 Zutritt von Besuchern

Die ProSweets Cologne ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

### 2 Teilnahmeberechtigung

#### 2.1 Aussteller

Zur ProSweets Cologne zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse GmbH in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse GmbH, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das anliegende Produktverzeichnis, Formular 1.30. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

#### 2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der ProSweets Cologne ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag (Formular 1.20) und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

### 3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

#### 3.1 Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche in Euro.

	Frühbucherpreis bis 15.04.2019*	Regulärer Preis ab 16.04.2019*
Reihenstand	202,00 EUR/m <sup>2</sup>	229,00 EUR/m <sup>2</sup>
Eckstand	215,00 EUR/m <sup>2</sup>	241,00 EUR/m <sup>2</sup>
Kopfstand	226,00 EUR/m <sup>2</sup>	252,00 EUR/m <sup>2</sup>
Blockstand	228,00 EUR/m <sup>2</sup>	257,00 EUR/m <sup>2</sup>

\*Eingang des Anmeldeformulars bei Koelnmesse GmbH

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen – siehe Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse GmbH, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m<sup>2</sup>-Preises Bodenfläche berechnet. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der überlassenen Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

#### 3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de).

#### 3.3 Energiekosten

11,00 Euro pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

#### 3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 28,50 Euro pro m<sup>2</sup>. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

#### 3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 400,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

### 3.6 Marketingleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Marketingleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

### 3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

### 3.8 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

In der Regel erbringt die Koelnmesse GmbH an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse GmbH wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### 3.9 Kosten bei Nichtteilnahme

#### 3.9.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro zu zahlen.

#### 3.9.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger entgeltlicher Überlassung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des Betrages in Ziffer 3.9.1 zu zahlen.

**3.9.2.1** Haben Sie zusätzlich bei der Koelnmesse GmbH Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei der Koelnmesse GmbH entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigt oder angekauft Bauteil/ Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

**3.9.2.2** Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Bestimmungen des entsprechenden Bestellformulars der Koelnmesse GmbH.

**3.9.3** Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

## 4 Standgrößen und Aufbau

### 4.1 Standgrößen

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m<sup>2</sup>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der überlassenen Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung

von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

### 4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftensetzer sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Der Aussteller übernimmt eine selbstständige Garantie, dass sämtliche Personen, deren sich der Aussteller zur Erfüllung des Vertrages bedient - Organe (Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) - die genannten Bedingungen kennen und einhalten. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Für die statische Sicherheit und die Verkehrssicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Dies gilt für die Aufbau-Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

### 4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe ist auf 4,50 m (inkl. Schilder, Transparente und sonstige Werbeträger) festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse GmbH vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen und - soweit erforderlich - einer statischen Berechnung. Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral und werbefrei zu gestalten. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung.

### 4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse GmbH unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse GmbH nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse GmbH auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse GmbH über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse GmbH die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

#### 4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

#### 4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Weitergehende Regelungen, insbesondere in Bezug auf Standbau und Standsicherheit finden Sie in den Technischen Richtlinien.

Zusätzlich bietet die Koelnmesse GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) (KSP).

## 5 Aussteller- und Arbeitsausweise

#### 5.1 Erhalt der Ausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau bis zum letzten Abbau:

- 3 Ausweise für einen Stand bis 20 m<sup>2</sup> Größe
- Je weitere 10 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Ausweis
- Nach 100 m<sup>2</sup> je weitere 20 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Ausweis
- Obergrenze: max. 150 Ausweise

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über die Ausstellerbetreuung der Koelnmesse mit dem Formular Z.01 kostenpflichtig angefordert werden. Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes ("Arbeitsausweis"). Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenrechnung. Selbstständige Standgestalter benötigen eine besondere Zulassung, um in den Hallen den Aufbau vornehmen zu können. Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

#### 5.2 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt in den Büros des Service Centers. Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse GmbH bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

## 6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

Koelnmesse GmbH ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen.

Koelnmesse GmbH ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des

Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

## 7 Marketingleistungen (Marketingpaket)

#### 7.1 Leistungsumfang obligatorische Marketingleistungen

Koelnmesse GmbH gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus. Die Bestandteile sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (in allen verfügbaren Messemedien),
- Ein Eintrag im Produktgruppenverzeichnis + Eindruck Firmenlogo (Messe-Katalog),
- Eintrag im Messe-Katalog Online mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen,
- Aufnahme und Freischaltung für ProSweets Cologne Matchmaking365
- Freischaltung für den ProSweets Cologne Terminplaner-Online (Messe-Katalog Online),
- Eintrag im Wegplaner-Online (Messe-Katalog Online),
- Eintrag und Abbildung in der ProSweets Cologne App (Messe-Katalog Mobil) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen

#### 7.2 Kosten für die obligatorischen Marketingleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Marketingleistungen erfolgt für alle vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen obligatorisch und kostet 379,00 Euro. Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Marketingleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse GmbH fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Der erste Produktgruppeneintrag inklusive Logo im Messe-Katalog Print ist im Preis des Marketingpakets enthalten. Jeder weitere Eintrag in das Produktgruppenverzeichnis des Print-Kataloges ist fakultativ und kostet inklusive Logo 160,00 Euro je Stück (bis zu 5 Druckzeilen à 40 Zeichen).

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der Angaben in dem jeweiligen Anmeldeformular 1.10, 1.20, 1.21 und 1.12, 1.13. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse GmbH eingehen, übernimmt Koelnmesse GmbH keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Marketingleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

#### 7.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung der Katalogherstellung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann. Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse GmbH keine Haftung.

## 8 Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht

des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

**8.2** Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage – No Copy!

## **9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen**

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der überlassenen Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse GmbH;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **10 Schriftformerfordernis**

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## **11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## **12 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.